



**SATZUNG**  
**über die Entschädigung von Mitgliedern**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn**  
**(EntschädigungsSFF)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Febr. 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 236 f.) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 26.06.2003 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**

**Wehrführerin oder Wehrführer,**  
**Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

(2) Die stellvertretende Wehrführerin oder der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.

**§ 2**

**Wehrvorstand**

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Elmshorn erhält für seine monatlichen Sitzungen einen pauschalen Auslagenersatz. Dieser beträgt jährlich das 165fache eines einfachen Sitzungsgeldes eines Mitglieds des Stadtverordneten-Kollegiums der Stadt Elmshorn. Der Jahresbetrag wird aufgeteilt in zwei Raten und jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 27.06.2003

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin